

BVGer E-3895/2006 vom 2. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3895_2006

FR: TAF E-3895/2006 du 2 décembre 2009

IT: TAF E-3895/2006 del 2 dicembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet im Asylbereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und BGG, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat Vorinstanz am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl.

E. 3.2

Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität,

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.3

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E.5.2 f.; BVGE 2008/4 E. 5; und die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7-10, EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7).

E. 4.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung impliziert ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nie geltend gemacht hat, selbst für die MQM gearbeitet zu haben, wie dies das BFF in seiner Verfügung festhält. Er hat dies vielmehr ausdrücklich verneint (A7 S. 8). Soweit er auf diese Bewegung Bezug genommen hat, ist dies stets im Zusammenhang mit seinen Verwandten, insbesondere mit seinem Cousin (G. _____), erfolgt. Diese Feststellung vermag allerdings nichts an der vom BFF vorgenommenen Qualifizierung der Vorbringen als unglaubhaft zu ändern. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer zu den Verhaftungen unterschiedliche und unsubstanzierte Angaben gemacht hat, sind seine Vorbringen auch weitgehend unrealistisch, beispielsweise seine Aussage, die Polizei habe ihn im April 2004 letztmals aus der Haft entlassen und genau in diesem Zeitpunkt mit der Suche nach ihm angefangen (vgl. A1, S. 5). Widersprüchlich äussert sich der Beschwerdeführer unter anderem, wenn er im Rahmen der Bundesbefragung plötzlich vorbringt, die Morde an seinen Verwandten seien immer geschehen, wenn ein Familienmitglied ihn aufgenommen habe (A7 S. 12), während er ansonsten stets ausgesagt hat, die von ihm erlittenen Nachteile gingen unter anderem darauf zurück, dass Verwandte, welche teilweise auch getötet worden seien, mit der MQM zu tun gehabt hätten. Insgesamt erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft. Ein Blick in die Akten des angeblichen Cousins des Beschwerdeführers G. _____ (dieser hatte angegeben, der Beschwerdeführer sei sein jüngerer Bruder vgl. oben Bst. F) ergibt nichts zu Gunsten der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers, sondern untergräbt diese vielmehr gänzlich. Die ARK kam nämlich dort in ihrem abschliessenden Urteil vom 4. November 2005 zum Schluss, dass G. _____ nichts aus den von seinen Verwandten zu Beginn der 1990-er-Jahren erlittenen Nachteilen abzuleiten vermöge. Ferner erachtete sie nicht nur eine politische Tätigkeit G. _____s für die MQM als unglaubhaft, sondern qualifizierte ihn insgesamt als unglaubwürdig, insbesondere weil er sich von 1996 bis 1999, also während des Zeitraums, in dem sich die für seine Asylgründe ausschlaggebenden Ereignisse hauptsächlich ereignet haben sollten, gar nicht in Pakistan, sondern in Deutschland aufgehalten hatte. Sie verdächtigte ihn schliesslich der Beschaffung gefälschter Dokumente (vgl. Urteil vom 4. November 2005, E. 4.2). Auch wenn sich der Beschwerdeführer in seiner Replik auf die Asylgründe seiner Schwester beruft, hilft ihm dies nicht, zumal auch sie ihre Gefährdung im Wesentlichen aus den Asylgründen ihres Ehegatten G. _____ abgeleitet hatte. Auch das Asylgesuch der Schwester des Beschwerdeführers wurde im Übrigen von der ARK mit Urteil vom 16. Februar 2006 rechtskräftig abgewiesen. G. _____ und seine Ehefrau, die Schwester des Beschwerdeführers, wurden am 17. Januar 2007 nach Pakistan zurückgeführt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung nichts zu ändern vermögen. Was genau der Beschwerdeführer mit den Belegen dafür, dass G. _____ ihm in den Jahren 2003 und 2004 Geld überwiesen habe, belegen will, wird vor dem umschriebenen Hintergrund nicht klar. Auch aus den übrigen Beweismitteln, welche sich auf seine angeblichen Verwandten beziehen, vermag er nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 5.2

Insgesamt kommt das Gericht, wie bereits die Vorinstanz, zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien in wesentlichen Punkten unglaubhaft. Zu Recht stellt die Vorinstanz im Übrigen auch fest, dass bereits die legale Ausreise des Beschwerdeführers gegen eine Gefährdung im Zeitpunkt der Ausreise sprach. Aus der nach ihm erfolgten Ausreise seiner Schwester vermag er nichts zu seinen Gunsten abzuleiten; die inzwischen rechtskräftig erfolgte Abweisung ihres Asylgesuches bestätigt vielmehr seine

Unglaubwürdigkeit. Mithin ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. Die Vorinstanz hat demzufolge die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl zu Recht verweigert.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Wegweisung aus der Schweiz wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist oder einen Anspruch auf eine solche Bewilligung hat (vgl. Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Trotz hängigem Asylverfahren kann eine asylsuchende Person ein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, wenn ein Anspruch auf deren Erteilung besteht (Art. 14 Abs. 1 AsylG). Ist ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gegeben, fällt die konkrete Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs und damit der Entscheid über die Wegweisung in die Zuständigkeit der ausländerrechtlichen Behörden (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 9a).

E. 6.2

Nach seiner Heirat mit einer (...) Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz am 17. Januar 2009 hat der Beschwerdeführer ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht. Das entsprechende Verfahren ist im aktuellen Zeitpunkt noch bei der zuständigen ausländerrechtlichen Behörde hängig. Eine vorfrageweise Prüfung ergibt, dass der Beschwerdeführer als ausländischer Ehegatte einer Person mit Niederlassungsbewilligung gestützt auf Bundesrecht einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat (Art. 43 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). In dieser Konstellation ist die Zuständigkeit hinsichtlich des Entscheids über den Aufenthalt und allfällige Entfernungsmassnahmen von den Asylbehörden auf die Ausländerbehörden übergegangen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11a). Es ist Vormerk zu nehmen, dass die vom BFF verfügte Wegweisung und der angeordnete Wegweisungsvollzug infolge dieser Kompetenzverlagerung dahingefallen sind. Im Beschwerdeverfahren ist bezüglich dieser Punkte (Ziffern 3 - 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) wegen Wegfalls des Anfechtungsgegenstands Gegenstandslosigkeit anzunehmen.

E. 7

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie - betreffend Wegweisung und Vollzug - nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 8.1

Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Bei Gegenstandslosigkeit werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat; ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes festgelegt (Art. 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (VGKE, SR 173.320.2)). Da die Verheiratung nicht als ein Zutun des Beschwerdeführers

im Sinne dieser Bestimmung zu werten ist, müssen die Erfolgchancen der Beschwerde bezüglich der drei gegenstandslos gewordenen Dispositivpunkte ermittelt werden. Eine summarische Prüfung ergibt, dass die Wegweisung als gesetzliche Regelfolge der Asylverweigerung (Art. 44 Art. 1 AsylG) zu bestätigen gewesen wäre, und dass aus den Akten keine Gründe im Sinne von Art. 83 AuG ersichtlich sind, die dem Wegweisungsvollzug entgegenstanden wären (Art. 44 Abs. 2 AsylG). Mithin sind die gesamten Kosten des Beschwerdeverfahrens im Umfang von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen; sie sind mit dem im gleichen Umfang am 20. Dezember 2004 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

E. 8.2

Mit der gleichen Begründung - teilweise Unterliegen, teilweise Gegenstandslosigkeit ohne Erfolgsaussichten - ist dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor der ARK und dem Bundesverwaltungsgericht keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.